



DIN-Norm 77230 Basis-Finanzanalyse für Privathaushalte

Haftung und Werbung: Was die Anwender der neuen DIN-Norm wissen sollten

Von Boris Diem (Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz) und Claus Rieger (Geschäftsführer der ZERTPRO FINANZ, Mitglied im DIN Normenausschuss Finanzanalyse für Privathaushalte)

Mannheim/Rosenheim, den 08.02.2019

Nun ist sie endlich da, die DIN-Norm 77230 Basis-Finanzanalyse für Privathaushalte. Einige Marktteilnehmer aus den Bereichen Banken, Versicherungen, Bildungsdienstleister, Softwarehersteller etc. bereiten sich bereits mit Hochdruck auf die Einführung der Norm vor. Jeder möchte gerne in seinem Segment der Erste sein und die DIN-Finanzanalyse als neue, herausragende Dienstleistung anbieten. Dies gilt zumindest für die Unternehmen, die von der Qualität der Norm überzeugt sind. Schließlich ist es das erste Mal, dass ein breites Spektrum an Experten über vier Jahre gemeinsam an einer Lösung für die Finanzbranche und natürlich für den Verbraucher gearbeitet hat. Zählt man die Entwicklungszeit des Vorläufers, die DIN SPEC 77222 Standardisierte Finanzanalyse für den Privathaushalt, dazu, sind es sogar über sechs Jahre. Und egal wie der Einzelne zum Aufbau und zu den fachlichen Inhalten der Norm steht, sie verfügt über eine gewisse Strahlkraft und zeigt Wirkung. Bei Recherchen zur Norm im Internet oder in einschlägigen Presseberichten tauchen immer wieder Schlagworte wie Verbraucherschutz, Haftungssicherheit, Vertrauen, Transparenz, Objektivität und weitere positiv belegte Begriffe auf. Hinzu kommt, dass die Finanzdienstleistungsbranche nicht gerade den allerbesten Ruf hat. Mit MiFID und IDD hat der Gesetzgeber zwar einiges zur Stärkung der Verbraucher getan, aber ob dies von dem „Finanzbürger“ so wahrgenommen wird, ist mehr als fraglich. Im Gegensatz dazu dürfte fast jeder Bürger die drei Buchstaben DIN kennen. Spätestens in der Schulzeit wird er mit DIN A4 oder DIN A5 konfrontiert. Neben den bekannten Papierformaten gibt es über 30.000 weitere Normen, überwiegend technischer Natur. Made in Germany, DIN sowie das CE Zeichen stehen seit Jahrzehnten für Qualität und Sicherheit und somit liegt es auf der Hand: Die DIN-Norm 77230 verfügt über ein großes Werbepotenzial. Doch Vorsicht, hier gibt es einiges zu beachten! Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) spielt dabei die Hauptrolle und sei an dieser Stelle bereits erwähnt. Zuvor bedarf es aber noch einer kurzen Ausführung zum Inhalt der DIN-Norm 77230 Basis-Finanzanalyse für Privathaushalte.

Inhalt und Funktion der DIN-Finanzanalyse

Auf knapp 80 Seiten werden der Inhalt, der Aufbau und die Funktionsweise der Norm, inklusive der zu verwendenden Rechenmethoden, beschrieben. Die DIN-Norm 77230 legt das Verfahren zur Durchführung einer Finanzanalyse für einen Privathaushalt fest. Sie verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz und umfasst die Bereiche Absicherung (Haftungsrisiken, Risiko aus dem Verlust/der Beschädigung von Hausrat etc.), Vorsorge (Kostenrisiko Krankheit, Arbeitskraftverlust, Altersvorsorge etc.) und Vermögensplanung (Aufbau Liquiditätsreserve, Schaffung von Eigenkapital für eine eigengenutzte Immobilie, Ausbildungssparen Kinder, Verschuldung etc.). Da der Haushalt in der Regel nicht über unbegrenzte finanzielle Mittel zur Schließung aller finanziellen Lücken und zur Erreichung sämtlicher monetärer Ziele verfügt, erfolgt die Finanzanalyse unter Berücksichtigung von drei Bedarfsstufen (Sicherung des finanziellen Grundbedarfs, Erhaltung- und Verbesserung des Lebensstandards). Bei der Durchführung der Basis-Finanzanalyse werden die relevanten Risiken bzw. Finanzthemen des Haushalts identifiziert und in eine eindeutige Rangfolge gebracht. Danach werden für die relevanten Finanzthemen bedarfsgerechte Orientierungsgrößen (z. B. Sollwerte) auf Basis der Haushaltsdaten ermittelt und/oder festgelegt. Mit der Erfassung der Istwerte (Leistungen und Ansprüche aus bestehenden Versicherungsverträgen, Kapitalanlagen etc.) und dem Abgleich mit den Orientierungsgrößen endet die DIN-Finanzanalyse. Der Privathaushalt erhält als Ergebnis einen transparenten Überblick über seine finanzielle Situation. Darüber hinaus liefert die Finanzanalyse eine objektive und verständliche Grundlage für eine darauf aufbauende Finanzberatung. Die DIN-Norm 77230 kann zum Preis ab 163,80 Euro inkl. MwSt. beim Deutschen Institut für Normung bestellt werden (www.din.de – Stichwort DIN 77230).

Rechtliche Einordnung von DIN-Normen und Haftungsthematik

Der sicher überragend große Bekanntheitsgrad des Kürzels DIN darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich bei DIN-Normen nicht um gesetzliche Regelungen handelt. Der Bundesgerichtshof bezeichnet sie vielmehr in ständiger Rechtsprechung als „nur private (...) Regelungen mit Empfehlungscharakter“ (BGH, Urteil vom 14. 6. 2007 – VII ZR 45/06; NJW 2007, 2983, 2985, Rdnr. 32). Ihre Einhaltung ist daher grundsätzlich freiwillig. Anders ist dies allerdings dann, wenn die Einhaltung von DIN-Normen entweder gesetzlich vorgeschrieben ist (vgl. anlässlich der Gelbwestenbewegung: § 53a Abs. 1 S. 3 StVZO: „Warnwesten müssen der Norm DIN EN

471:2003+A1:2007, Ausgabe März 2008 oder der Norm EN ISO 20471:2013 entsprechen“) oder ausdrücklich oder mittelbar vertraglich vereinbart wird. Mittelbar werden DIN-Normen zur Vertragsgrundlage, wenn beispielsweise für einen Bauvertrag die VOB/B (Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil B) gilt, die in ihrem § 1 Abs. 1 S. 2 auf die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen in Teil C verweist, der zahlreiche DIN-Normen für Bauleistungen enthält. Der einem breiten Publikum – zumindest vom Hörensagen – sicher geläufigste Anwendungsbereich von DIN-Normen stellt tatsächlich das Bauwesen dar. So sind allein hier nach einer Ermittlung der Bundesarchitektenkammer circa 24.000 DIN-Normen relevant. Trotz oder vielleicht gerade wegen dieser großen Verbreitung in der Baupraxis wird zum Teil vor einer übergroßen „DIN-Gläubigkeit“ gewarnt (Dresenkamp BauR 1999, 1079, 1080 f). Denn die Leistung der an einem Bau Beteiligten (Architekt, Statiker, Handwerker etc.) ist zwar grundsätzlich mangel- und damit beanstandungsfrei, wenn sie den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ entspricht (§ 13 Abs. 1 S. 2 VOB/B). Allerdings können die sich hieraus ergebenden Anforderungen durchaus auch über die entsprechende DIN-Norm hinausgehen (vgl. z.B. zum Thema Schallschutz Urteil des Bundesgerichtshofs vom 04.06.2009, VII ZR 54/07 – NJW 2009, 2439). Dies bedeutet, dass die Einhaltung einer DIN-Norm nicht automatisch zur Mangelfreiheit führt. Hierdurch ändert sich jedoch nichts an der noch immer weitgehenden Anerkennung der DIN-Normen in der technischen Praxis, welche faktisch an die Geltungswirkung von Rechtsnormen heranreichen kann (Junghehn, in: Beck'-scher VOB-Kommentar, Teil B, 3. Auflage 2013, § 4, Rdnr. 85). Ihren wesentlichen Wert können DIN-Normen, auch wenn sie nicht gesetzlich verbindlich oder vertraglich vereinbart sind, nämlich auf der Ebene der Beweislast im Rahmen eines Haftungsprozesses erlangen. Auch wenn die baurechtliche Literatur uneins darüber ist, wie sich die Einhaltung einer DIN-Norm genau auswirkt (nur Anhaltspunkt dafür, dass die Arbeit den anerkannten Regeln der Technik entspricht; Begründung einer tatsächlichen Vermutung, die einem Anscheinsbeweis für die Einhaltung der anerkannten Regeln sehr nahe kommt; volle Umkehr der Darlegungs- und Beweislast; volle Beweisvermutung, dass die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden usw.), so kann doch als kleinster gemeinsamer Nenner festgehalten werden: **Wer sich an die Vorgaben einer DIN-Norm hält, hat es deutlich einfacher, einen Haftungsvorwurf zu entkräften bzw. einen entsprechenden Prozess zu gewinnen, als derjenige, der gegen die Norm verstößt.** Wer also die in einer DIN-Norm festgehaltenen Regelungen nicht einhält, hat eine Vermutung gegen sich, dass ein eingetretener Schaden bei Beachtung der Norm vermieden worden wäre und somit auf die Verletzung der DIN-Norm zurückzuführen ist. Diese Vermutung ist zwar widerleglich, kann also entkräftet werden. Der auf Schadensersatz in Anspruch Genommene (z. B. ein Handwerker) muss dann aber nachweisen, dass die Schäden nicht auf der Verletzung anerkannter Regeln der Technik beruhen, also auch im Falle der Beachtung der DIN-Norm entstanden wären. In diesem Zusammenhang verbleibende Zweifel gehen zu seinen Lasten (vgl. BGH Urteil vom 19.04.1991 – V ZR 349/89; NJW 1991, 2021). Da sich in Zivilprozessen auch nach Durchführung umfangreicher Beweisaufnahmen inklusive Sachverständigen-gutachten häufig Sachverhalte nicht (mehr) aufklären lassen, kann die (Nicht-) Einhaltung einer DIN-Norm ausschlaggebend für den Prozesserverfolg sein.

Dies könnte auch für die Finanz- und Versicherungsbranche von Interesse sein. Denn nicht selten machen Anleger oder Versicherungsnehmer den Berater (auch gerichtlich) dafür verantwortlich, wenn sich eine Entscheidung für ein bestimmtes Produkt als weniger günstig als erhofft oder gar als nachteilig herausstellt. Dann hat der Berater nach gefestigter kundenfreundlicher Rechtsprechung mit einer Kausalitätsvermutung zu kämpfen: Liegt ein Fehler des Beraters vor – etwa durch ein fehlerhaftes Berechnungsbeispiel –, wird zugunsten des Kunden vermutet, dass die Pflichtverletzung für seine Entscheidung ursächlich war (vgl. z.B. OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 27.09.2017 – 23 U 176/16; BKR 2018, 75, 81, Rdnr. 52). Um erst gar nicht in die damit verbundenen Schwierigkeiten zu geraten, muss der Berater daran interessiert sein, schon den Anschein eines Beratungsfehlers zu vermeiden. Neben der Einhaltung der Informations- und Protokollierungspflichten, zum Beispiel gemäß Wertpapierhandelsgesetz, kann sich hier auch die Anwendung der DIN 77230 günstig auswirken, da so belegt werden kann, dass der Berater die darin aufgeführten Daten des Kunden im Rahmen einer Basis-Finanzanalyse erhoben und ihm so eine stichtagsbezogene Übersicht über seine finanzielle Situation geliefert hat. Dabei ist jedoch zu beachten, dass allein der Hinweis des Beraters / der Beraterin, er / sie habe die „Analyse nach der DIN-Norm 77230“ durchgeführt, für eine Haftungsminimierung möglicherweise nicht ausreichen wird. Besser wäre es, wenn auch die Inhalte der DIN-Norm 77230 nachweislich erlernt wurden (z.B. durch Zusatzqualifikation i. V. m. einer Zertifizierungsprüfung) und die Finanzanalyse ebenfalls mittels einer geeigneten (zertifizierten) Finanzanalysesoftware erstellt wurde.

Zwar fehlt es naturgemäß im Hinblick auf die noch sehr junge DIN-Norm an Gerichtsentscheidungen dazu, ob der Versicherungs-, Finanz- oder Vorsorge-Berater, der für seinen Kunden eine Analyse nach der Norm vorgenommen hat, dadurch einen prozessualen Vorteil hat. Wenn aber die Branche die Norm annimmt und „flächendeckend“ normgerechte Basisanalysen durchführt, kann sich die DIN 77230 zu einem rechtlich relevanten Standard entwickeln, dessen Missachtung Nachteile für den Berater hat. Bis dahin gilt: Je mehr Informationen dem Kunden bei seiner – nach einer sich an die Analyse anschließenden Beratung erfolgten – Entscheidung nachweislich zur Verfügung standen (z. B. das Analyseergebnis), umso schwieriger dürfte es für ihn werden, dem Berater einen Fehler nachzuweisen.

Werbung mit der DIN-Norm 77230 und UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)

Und ganz unabhängig von Haftungsfragen gilt natürlich, dass der Berater mit dem Hinweis auf die Anwendung der DIN-Norm 77230 bei den von ihm vorgenommenen Finanzanalysen positiv auf die Qualität seiner Leistungen hinweisen und so einen Marketingvorsprung erzielen kann. **Damit eine Werbung mit der Norm nicht zu einem Rohrkrepierer wird, ist jedoch folgendes zu beachten: Die Werbung muss natürlich wahrheitsgemäß sein.** Wer also die finanzielle Situation seiner Kunden auf eine andere Weise als in der Norm vorgegeben analysiert, darf sich nicht auf sie berufen. Ansonsten läge eine irreführende Werbung über wesentliche Merkmale der Dienstleistung vor (§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr.1 UWG). Denn wenn auf DIN-Normen Bezug genommen wird, dann erwartet das angesprochene Publikum (der Kunde) grundsätzlich, dass die beworbene Ware normgemäß ist. Beschreibt eine Norm neben dem Endzustand der Ware (Maße, Eigenschaften und dergleichen; bei der DIN-Norm 77230 z. B. das Analyseergebnis im Sinne eines Abgleichs der Orientierungsgrößen mit den Istwerten) auch eine bestimmte Fertigungsmethode (Durchführung der Finanzanalyse in fünf Prozessschritten unter Verwendung von Rahmenparametern und Rechenregeln), mit der der normgerechte Zustand herbeigeführt werden soll, so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Verkehr auch insoweit die Einhaltung der Norm erwartet und dass es ihm nicht gleichgültig ist, ob der Werbende etwa eine andere Herstellungsmethode angewandt hat. Die angesprochenen Kundenkreise werden nämlich annehmen, dass der Normenausschuss eine bestimmte Methode deshalb vorgeschrieben hat, weil nach dessen Ansicht gerade diese notwendig sei, um den normgemäßen Endzustand zu garantieren, und dass der Abnehmer nur so sicher sein könne, ein normgerechtes Erzeugnis zu erhalten (vgl. BGH 24.01.1985 I ZR 22/83, GRUR 1985, 973 – DIN 2093). Berater beziehungsweise Unternehmen, die sich im Rahmen ihres Vertriebsprozesses zu 100 Prozent an Vorgaben der DIN-Norm 77230 halten, können auch nahezu uneingeschränkt damit werben. Formulierungen wie zum Beispiel „Finanzanalyse nach DIN-Norm“, „Finanzanalyse entspricht DIN 77230“, „DIN-konforme Finanzanalyse“ oder „DIN-genormte Finanzanalyse“ können verwendet und so auf die besondere Qualität der Dienstleistung hingewiesen werden. Bei der Werbung muss aber unbedingt darauf geachtet werden, dass sich die Werbeaussage ausschließlich auf die Analyse der Finanzsituation des Kunden bezieht und nicht den Eindruck erweckt, auch die anschließende Beratung sei DIN-gerecht. Denn bei der DIN 77230 handelt es sich „nur“ um ein Regelwerk für einen Basis-Finanzanalyseprozess. Die Beratung des Kunden ist nicht DIN-genormt.

Schwieriger stellt sich der Sachverhalt dar, wenn Banken, Versicherungen, Finanzdienstleister, Einzelmakler etc. die Norm nicht vollständig umsetzen, aber ebenfalls mit ihr werben möchten. Die Schwierigkeit liegt insbesondere darin, eine irreführende Werbung auszuschließen. Gelingt dies nicht, kann das möglicherweise Abmahnungen durch Konkurrenten zur Folge haben. Und selbst wenn sich diese nicht an einer solchen Werbung stören sollten, gibt es ja immer noch Verbraucherzentralen oder Wettbewerbsvereine, die die Finanzdienstleistungsbranche bekanntermaßen kritisch begleiten. Die Verwendung von Formulierungen wie „Auszugsweise Abbildung der DIN-Norm 77230“ oder „Finanzanalyse nach DIN in Auszügen“ kann in Verbindung mit einem entsprechenden Hinweis auf Einschränkungen möglich sein. Allerdings müssen die Anwender auch hier einige wesentliche Punkte beachten. Die Bezugnahme auf die Norm muss zunächst natürlich inhaltlich richtig sein. Wer die DIN-Norm 77230 überhaupt nicht anwendet, darf auch nicht behaupten, er wende sie teilweise an. Wird bei der Finanzanalyse nur ein Baustein aus der DIN angewandt, dürfte es wohl kaum zulässig sein, mit der Formulierung „in Auszügen“ zu werben, weil dies mehr suggeriert als eben nur einen kleinen Teil der Norm. Legt der Berater seiner Analyse mehrere Teile der Norm zugrunde, kann er in seiner Werbung hierauf hinweisen, wenn er bei den angesprochenen Kundenkreisen den durch den Begriff DIN blickfangartig entstehenden Eindruck vermeidet, die ganze DIN-Norm komme zur Anwendung. Dies kann durch einen Hinweistext geschehen, der die Einschränkung näher erläutert. Derartige richtigstellende Hinweise im Kleingedruckten, die leicht zu übersehen sind, genügen allein jedoch nicht, die durch die blickfangmäßige Herausstellung begründete Irreführungsgefahr zu beseitigen (BGH GRUR 00, 911, 913 – Computerwerbung I). Anders ist dies zum Beispiel dann, wenn – wie bei der Werbung für Mobilfunkverträge – durch ein „Sternchen“ (*) oder eine sonstige Anmerkung hinter der Formulierung auf nicht zu übersehende Einschränkungen aufmerksam gemacht wird (vgl. z.B. BGH GRUR 2016, 207, Rdnr 19f. – All Net Flat). Es muss also eine für den Durchschnittsverbraucher erkennbare Verbindung zwischen dem Hinweis auf die DIN-Norm und dem Text, in dem die nur eingeschränkte Anwendung dargelegt wird, bestehen (vgl. auch BGH GRUR 2006, 164 Rn. 21 – Aktivierungskosten II). Es genügt nicht, den Hinweis an irgendeiner Stelle zu platzieren. Wird in einer Printwerbung ein Sternchen-Hinweis benutzt, müssen die dazugehörigen Erläuterungen zwar nicht unbedingt auf der gleichen Seite erfolgen (OLG Brandenburg WRP 2008, 1601 (1603 f.)). Zumindest muss jedoch bei dem Sternchen-Hinweis die betreffende Seite angegeben werden (vgl. OLG Karlsruhe WRP 2015, 1242, Rdnr. 7 ff.). Der Hinweis auf eine Internetfundstelle genügt hier allerdings nicht. Bei einer Online-Werbung dagegen kann die Information auch über einen Link erfolgen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die Angaben auf der ersten Internetseite als vollständig erscheinen, der Verbraucher also keinen Anlass hat, nach weiteren Informationen Ausschau zu halten (OLG Stuttgart WRP 2007, 694 (696)). Wenn also ein Berater seinen Kunden eine Finanzanalyse mit partieller Anwendung der DIN 77230 online anbietet, muss darauf geachtet werden, dass die Kunden die Analyse nicht starten können – zum Beispiel durch das Anklicken eines Buttons –, ohne dass sie darauf hingewiesen wurden, dass die Norm nicht vollständig zur Anwendung kommt. Neben dem Button sollte daher zumindest ein unmissverständlicher Hinweis etwa in Form des erwähnten Sternchens unter Verlinkung mit dem entsprechenden Informationstext erfolgen. Da die Gestaltungsmöglichkeiten

vielfältig sind, kann es hier geboten sein, sich rechtlich beraten zu lassen, um wahrheitsgemäß und abmahnsicher die eigene Dienstleistung zu bewerben.

Fazit und Ausblick

Wer den Markt beobachtet und die einschlägigen Pressemeldungen verfolgt, kann folgendes feststellen: Neben der (noch?) großen Gruppe der „Nichtanwender“ der DIN-Norm 77230 gibt es eine steigende Zahl von Anwendern, die für sich das Potenzial erkannt haben und die Vorteile entsprechend nutzen möchten. Diese Gruppe der Anwender wiederum gliedert sich in „DIN-konforme-Anwender“ und „Nicht-DIN-konforme-Anwender“. Auch wenn die DIN-Norm 77230 den Begriff „Basis“ trägt, darf der Anwender die doch hohe Komplexität des Regelwerks nicht unterschätzen. So ist es nicht verwunderlich, dass zurzeit in erster Linie Einzelmakler und kleinere Finanzdienstleister eine DIN-konforme Finanzanalyse anbieten können respektive werden. Softwarehersteller bieten bereits erste DIN-Finanzanalyseprogramme am Markt an. Aufwendige technische und vertriebliche Implementierungen, mit entsprechenden Auswirkungen auf den Beratungs- und Verkaufsprozess, entfallen bei dieser Anwendergruppe weitestgehend. Bei den großen Banken und Versicherungsgesellschaften sieht dies aber ganz anders aus. Die Umstellung auf eine umfängliche, DIN-konforme Analyse stellt gleichermaßen sehr hohe Anforderungen an die IT und die Abteilungen, die mit dem Vertrieb und der Aus- und Weiterbildung der Beraterinnen und Berater zu tun haben. Für die Entscheider in diesen Unternehmen bedeutet dies, es entweder ganz sein zu lassen, einen langwierigen Umstellungsprozess in Kauf zu nehmen oder eine einfachere, aber nicht ganz DIN-konforme Lösung zu suchen. Selbstverständlich sollten bei einer „Finanzanalyse nach DIN in Auszügen“ die wesentlichen Aspekte und Inhalte der Norm berücksichtigt werden. Es handelt sich dabei vornehmlich um die existenziellen und hoch priorisierten Finanzthemen des Privathaushalts, zum Beispiel allgemeines Haftungsrisiko, Sicherung des Einkommens bei Arbeitskraftverlust, Schuldenrisiko, Liquiditätsreserve und Altersvorsorge. Für einen durchschnittlichen Privathaushalt (Gehaltsempfänger, Mieter, keine speziellen Risiken aus Luft-/Wassersport etc.) bedeutet dies, dass auch mit einer abgespeckten Finanzanalyse ein nahezu DIN-konformes Ergebnis erzielt werden kann. Vor einer „Rosinenpickerei“, bei der sich der Berater ausschließlich auf die provisionstechnisch lukrativen Finanzthemen konzentriert, sei an dieser Stelle aber ausdrücklich gewarnt. Dies ist und darf nicht im Sinne der DIN-Norm und des Verbrauchers sein!

Auch wenn die Verfechter der DIN-konformen Anwendung der Norm trotzdem aufschreien werden und juristische Schwarzmalerei betreiben, gibt es durchaus praktikable und rechtssichere Lösungsmöglichkeiten. Ohne es zu bewerten, kann sich jeder Marktteilnehmer selbst die Frage stellen: Ist es besser, die DIN-Norm auszugsweise anzuwenden oder eben gar nicht?

Boris Diem ist seit 2004 Partner der Kanzlei GOLLHOFER WEIDLICH LESER in Mannheim. Die seit 1987 bestehende Rechtsanwalts- und Steuerberatungskanzlei ist vornehmlich im Wirtschaftsrecht tätig. hierzu zählen insbesondere die Bereiche Arbeitsrecht, Bau- und Immobilienrecht, Gesellschaftsrecht, Handelsvertreterrecht und Vertriebsrecht, gewerblicher Rechtsschutz (Markenrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht, Urheberrecht) und Steuerrecht.

Homepage: www.ra-gwl.de

Die 2017 in Rosenheim gegründete ZERTPRO FINANZ GmbH (ZF) unterstützt Finanzdienstleister bei der Implementierung und Digitalisierung von neuen Standards und DIN-Normen (konform oder in Auszügen) in die jeweiligen Geschäftsmodelle. Dazu passend bietet die ZF moderne Qualifizierungsmaßnahmen für Berater an. Die Gesellschaft hat sich zum Ziel gesetzt, ein Höchstmaß an Beratungsqualität und Transparenz bei der Anwendung von Standards und Normen zu etablieren. Dies ist ein Garant für Glaubwürdigkeit und Vertrauen in der Berater-Kunden-Beziehung. Das Zertifizierungssiegel der ZF dokumentiert diesen Anspruch. Die Zertifizierung bezieht sich auf Unternehmen, Berater, Software sowie Analyseprozesse. Bisher etablierte Standards, bei deren Entwicklung Beirat und Geschäftsführung der ZF einen wichtigen Beitrag geleistet haben, sind die DIN SPEC 77222 „Standardisierte Finanzanalyse für den Privathaushalt“ und die darauf aufbauende DIN-Norm 77230 sowie die DIN SPEC 77223 „Standardisierte Vermögens- und Risikoanalyse für den Privatanleger“. Darüber hinaus entwickelt die ZF eigene Standards wie die standardisierte Liquiditäts-Investitions- und Risikoanalyse für KMU. Geschäftsführer der ZF sind Peter Pinck und Claus Rieger.

Homepage: www.zertprofinanz.de

Boris Diem:

Gollhofer Weidlich Leser – Rechtsanwälte/Steuerberater | Lessingstr. 1 | 68165 Mannheim

E-Mail: b.diem@ra-gwl.de



Claus Rieger:

ZERTPRO FINANZ GmbH | Eduard-Rüber-Str. 7 | 83022 Rosenheim

E-Mail: claus.rieger@zertprofinanz.de

